

# Die Wirtschaftskammer TIROL informiert:

---

- **Pyrotechnische Signalmittel** (zB Signalfackeln, Rauchfackeln) sowie **rauch- und neblerzeugende pyrotechnische Gegenstände** gelten bis zum 4. Juli 2017 als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P 1
  - sofern Markteinführung bis zum 3. Juli 2013
  - Während der Übergangsfrist darf die alte Kennzeichnung verwendet werden (kein CE-Zeichen!)
- Pyrotechnische Gegenstände i.S. der RL 96/98/EG über Schiffsausrüstung (zB **Seenotfackeln, Seenotrauchkörper**) unterliegen nicht den Bestimmungen des PyroTG 2010 hinsichtlich Inverkehrbringen, Bereitstellung, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung, CE-Kennzeichnung.
- **Besitz und Verwendung** der genannten pyrotechnischen Gegenstände fallen nicht unter die Bewilligungspflicht der BVB und der Gemeinden hinsichtlich des PyroTG 2010. Es reicht das Mindestalter von 18 Jahren.

*(§§ 2 Abs 2, 28, 47 PyroTG 2010)*